

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



45. Jg., Nr. 24-25, 22. Juni 2014, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Nachruf

Am 29. Mai 2014 verstarb im Alter von 75 Jahren

Herr Leo Stoffels Selfkant - Havert

Der Verstorbene gehörte von Juni 1980 bis März 2012 dem Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Havert – Stein an.

Herr Leo Stoffels widmete sich den vielfältigen Aufgaben mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Er hat sich während seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit für die Jagdgenossenschaft Havert - Stein große Verdienste erworben.

Die Jagdgenossenschaft Havert - Stein wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Jagdgenossenschaft Havert - Stein

Hubert Donners
Beisitzer

Gerrit Meuwissen
Jagdvorsteher

Josef Hensgens
Beisitzer

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Selfkant ist zum 01.09.2014 eine Stelle

als Küchenhilfe

im Kindergarten Schalbruch im Form eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Die Stelle beinhaltet die

- Vor- und Zubereitung der Speisen
- Essensausgabe
- Reinigung des Verpflegungsbereiches

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht; Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Sofern Sie sich durch diese Stellenausschreibung angesprochen fühlen, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse) bis zum **30. Juni 2014** an den

**Bürgermeister der Gemeinde Selfkant
-Personalamt-
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant**

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -
Flurbereinigung Hastenrath
Az.: - 33.43 - 5 11 04

Aachen, den 18.06.2014
Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51
Dienstgebäude
52066 Aachen
Tel.: 0221/147-4138

1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.06.2013

mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsverfahren Hastenrath

Im Flurbereinigungsverfahren Hastenrath regelt die Vorläufige Besitzeinweisung vom 19.06.2013 mit den Überleitungsbestimmungen vom 19.06.2013 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals zugeteilten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurde der 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und die hierdurch geplanten Abfindungsänderungen und Festsetzungen wurden mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bekanntgegeben.

In dem Flurbereinigungsverfahren Hastenrath wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.06.2013 für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen zum Flurbereinigungsplan Hastenrath gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2013 angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Für den tatsächlichen Besitzübergang in den neuen Zustand sind die Überleitungsbestimmungen vom 19.06.2013 verbindlich mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jahreszahl **2013** die Jahreszahl **2014** tritt und an die Stelle der Jahreszahl **2014** die Jahreszahl **2015** tritt. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger über. Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Diese 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen sowie Überleitungsbestimmungen und Zuteilungskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209,
- b) Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25.

Des Weiteren können die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2058 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Monatsfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

3. Innerhalb von 3 Monaten, ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Hastenrath in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 16. und 17.06.2014 in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206 erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelende Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG

zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststehen. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Hastenrath gegeben.

Im Hinblick auf den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere durch Rekultivierung entbehrlicher Wirtschaftswege, Vergrößerung von Schlaglängen, Zusammenlegung von Grundstücken und den Ausbau eines Wirtschaftswegezuges als gemeinschaftliche Anlage der Teilnehmergemeinschaft, die Verbesserung der strukturellen Verhältnisse so bald als möglich umzusetzen, entspricht es nach alledem pflichtgemäßen Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes auch bezüglich der geänderten Grundstücke in den Besitz vorläufig einzuweisen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hastenrath ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine Qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 1. Ergänzungsanordnung der Vorläufigen Besitzweisung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die Bewirtschaftungsnachteile durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben und die erforderlichen Baumaßnahmen am landwirtschaftlichen Wegenetz zeitnah durchzuführen. Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden. Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln übermittelt werden.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweis:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

(LS) Im Auftrag
gez.
(Rombey)
Oberregierungsvermessungsrätin

Niederrheinischer Radwandertag 2014

Auch in diesem Jahr findet am 6. Juli 2014 wieder der Niederrheinische Radwandertag statt. Sie können mit den Routen 39 (Selfkant-Waldfeucht-Echt-Selfkant) und 40 (Waldfeucht-Gangelt-Onderbanken-Selfkant-Waldfeucht) durch den Selfkant radeln. Gestartet wird um 10.00 Uhr vom Schützenheim in Millen. Für das leibliche Wohl sorgt das Team der Frauengemeinschaft Millen. Zum Ende der Veranstaltung findet um 17.00 Uhr am Schützenheim Millen eine Tombola statt.

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Wilhelm Berensfreise,
wohnhaft in Süsterseel, Hubertusstr. 4;
er wurde am 21.06. 80 Jahre alt.

Herrn Leo Hensgens,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 24;
er wird am 22.06. 80 Jahre alt.

Herrn Peter Schäfer,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstr. 20
er wird am 23.06. 83 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Cremers,
wohnhaft in Süsterseel, Dechant-Kamper-Str. 24;
er wird am 23.06. 85 Jahre alt.

Frau Klara Geradts,
wohnhaft in Tüddern, Oligstr. 31;
sie wird am 23.06. 88 Jahre alt.

Herrn Leo Pennartz,
wohnhaft in Tüddern, Neustr. 13;
er wird am 23.06. 80 Jahre alt.

Frau Margaretha Schrotten,
wohnhaft in Tüddern, Sittarder Str. 22;
sie wird am 25.06. 87 Jahre alt.

Herrn Gerhard Hagmanns,
wohnhaft in Höngen, Westerholzer Str. 33;
er wird am 25.06. 83 Jahre alt.

Herrn Josef Peters,
wohnhaft in Höngen, Birder Str. 9;
er wird am 28.06. 85 Jahre alt.

Frau Maria Klassen,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstr. 17;
sie wird am 28.06. 81 Jahre alt.

Herrn Anton Doemens,
wohnhaft in Millen-Bruch, De-Plevitz-Straße 32;
er 29.06. 90 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

- 22.06. Sportwoche FC Viktoria Schalbruch
22.06. Reit- und Springturnier, ab 8.00 Uhr
Reitanlage Havert
- 22.06.-
23.06. Prunkkirmes in Höngen
25.06.-
29.06. Sportwoche des SV Höngen/Saeffelen
Sportplatz Saeffelen
- 28.06. Sommerfest des Gesangsvereins Concordia
Wehr auf dem Kirchplatz in Wehr,
15.00 Uhr
- 29.06. Patronatstag der Schützenbruderschaft St.
Peter und Paul Schalbruch
- 05.07.-
07.07. Zirkus im Jugendzentrum Alte Schule
Höngen
- 06.07. Niederrheinischer Radwandertag
13.07. Fußwallfahrt der St. Quirinus
Schützenbruderschaft Millen nach
Heppeneert/B, 5.00 Uhr Kirchplatz Millen

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an info@der-selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Ab dem 1. Juni 2014 finden die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg **dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – statt.

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in der Zeit von 9.00 – 10.00 Uhr im Rathaus in Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.